

Zugang zum Medizinstudium in Belgien

VON PATRICK GOERGEN

Durch ein Dekret von 2006 wurde die Zahl der Studierenden, die sich zum ersten Mal in einer Universität der Französischen Gemeinschaft in Belgien einschreiben, von den akademischen Behörden in Belgien begrenzt. Die betroffenen Studiengänge waren der Bachelor in Heilgymnastik und Rehabilitation sowie in Veterinärmedizin, Ergotherapie, Logopädie und andere medizinische und paramedizinische Studiengänge. Ursache war die deutliche Zunahme der Zahl der Studierenden aus anderen Mitgliedstaaten als dem Königreich Belgien.

Gegen dieses Dekret wurde beim Verfassungsgerichtshof geklagt. Kläger waren einerseits Studenten insbesondere französischer Staatsangehörigkeit, deren Einschreibung abgelehnt wurde, andererseits Lehrer an den Universitäten. Vom belgischen Verfassungsgerichtshof wurde der Europäische Gerichtshof zwecks Auslegung des EU-Rechts in diesem Bereich bemüht.

Für den EuGH liegt hier eine Ungleichbehandlung vor. Nur in Belgien ansässige Studierende hätten unbeschränkten Zugang zu den Studiengängen erhalten. Für Studenten, die ihren Hauptwohnsitz nicht dort haben, gelte jedoch eine Obergrenze, da die Gesamtzahl solcher Studierenden grundsätzlich auf 30 Prozent aller Einschreibungen des vorangegangenen akademischen Jahres begrenzt, und die Einschreibung durch Auslosung ermittelt wird. Ist diese Diskriminierung gerechtfertigt? Die Sorge vor einer übermäßigen Belastung zur Finanzierung des Hochschulunterrichts ist kein Rechtfertigungsgrund, so die europäischen Richter.

Die belgische Regierung führte danach an, dass die streitige Regelung erforderlich ist, um die Qualität und den Fortbestand der medizinischen und paramedizinischen Versorgung in der Französischen Gemeinschaft sicherzustellen. Die hohe Zahl der nicht-ansässigen Studierenden vermindere die Qualität des Unterrichts* und führe zu einer Knappheit an

medizinischen Fachkräften, da Nichtansässige nach dem Studium in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Dieses Ziel kann nach geltender Rechtsprechung eine Ungleichbehandlung rechtfertigen, wenn es zur Erreichung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes beiträgt. Es obliegt jedoch dem belgischen Gericht, zu prüfen, ob die streitige Regelung dieses Ziel erreichen kann und verhältnismäßig ist. Nach Ansicht des EuGH muss hier geprüft werden, ob der Schutz der öffentlichen Gesundheit wirklich gefährdet ist. Der Mitgliedstaat müsse hier eine genaue Untersuchung zur Eignung und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme vorlegen. Anhand einer solchen objektiven, eingehenden und auf Zahlenangaben gestützten Untersuchung müsse sich mittels zuverlässiger, übereinstimmender und beweiskräftiger Daten nachweisen lassen, dass eine tatsächliche Gefährdung vorliegt.

Es müsse zudem bewertet werden, ob eine Begrenzung der Zahl der nichtansässigen Studien-

ten tatsächlich geeignet ist, die Zahl der Absolventen zu erhöhen, die für die Gesundheitsversorgung in der Französischen Gemeinschaft letztlich zur Verfügung stehen. Das System der Auslosung berücksichtige jedenfalls nicht die Kenntnisse und Erfahrungen der am Hochschulunterricht interessierten nichtansässigen Studierenden.

In einer weiteren Episode werden sich die belgischen Gerichte aufgrund dieser Orientierung noch einmal mit der Rechtmäßigkeit des Dekrets befassen.

EuGH, 13. April 2010, Nicolas Bressol u.a., Céline Chaverot u.a., gegen Gouvernement de la Communauté française, C-73/08

Glossar

* Qualität des Unterrichts: die Erhaltung und Verbesserung des Bildungssystems und das Ziel, einen hohen Standard der Hochschulausbildung sicherzustellen, sind legitime Ziele im Sinn der europäischen Verträge (Urteile C-40/05 Lyyski und C-153/02 Neiri).